



Satzung
für die
Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Eching

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Kindertageseinrichtungen	3
§ 2 Personal	3
§ 3 Elternbeirat	4
II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	4
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	4
§ 5 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung	5
III. Abmeldung und Ausschluss	6
§ 6 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme	6
§ 7 Probezeit, Abmeldung des Kindertageseinrichtungsplatzes	6
§ 8 Ausschluss	7
§ 9 Krankheit, Anzeige	8
IV. Sonstiges	8
§ 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten, Schließzeiten.....	8
§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten, Mindestbuchungszeit	8
§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternabende.....	9
§ 13 Unfallversicherungsschutz.....	10
§ 15 Haftung	10
§ 16 Gebühren.....	10
V. Schlussbestimmungen	11
§ 17 In-Kraft-Treten	11

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuell geltenden Fassung folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Eching betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen vorrangig für Echinger Kinder. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen bestehen aus:
 - a) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - b) Kinderhorte im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse, die grundsätzlich allen Grundschulern der Echinger Grundschulen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen stehen. Ausnahmen (von der Altersgrenze und Wohnort) können im Einzelfall bei nachgewiesener Härte zugelassen werden.
- (3) Modellversuche im Bereich der Kindertageseinrichtungen können mit Zustimmung des Gemeinderates durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung findet im Frühjahr des kommenden Kindergarten- bzw. Hortjahres statt. Vom genauen Zeitpunkt werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergarten-/Hortjahres ist möglich.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Sachgebiet der Gemeindeverwaltung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Eching aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaften, Nachweis eines evtl. Anspruchs auf Eingliederungshilfe) Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bereits mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching sowie die Konzeption der Tageseinrichtung an.
- (4) Personensorgeberechtigte, die selbst oder deren Eltern mit nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, haben einen Nachweis über Ihre Abstammung vorzuweisen.
- (5) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.

§ 5 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet, auf Vorschlag der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, das zuständige Sachgebiet der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien:

Kindergarten:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
- c) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind.
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- f) dem Alter der Kinder entsprechend (Kinder zwischen Vollendung des zweiten und dritten Lebensjahres können aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen).

Kinderhort:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
- b) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind.
- c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- e) dem Alter der Kinder entsprechend.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Die Aufnahme in den Hort der Gemeinde erfolgt verbindlich für die Dauer eines Hortjahres. Abmeldungen sind nur bei Wegzug oder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten möglich.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden vorgemerkt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in einen Kindergarten oder Hort nach den Dringlichkeitsstufen, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (8) Die Gemeinde behält sich im Einzelfall eine abweichende Entscheidung vor.
- (9) Bei Kindergartenkindern ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche möglich. Bei Hortkindern bzw. Schulkindern ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche möglich.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 7

Probezeit, Abmeldung des Kindertageseinrichtungsplatzes

- (1) Für alle erstmals in eine Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet sind. Stellt die Kindertageseinrichtungsleitung oder stellen die Personensorgeberechtigten während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so ist der Ausschluss bzw. die Abmeldung des Kindes zum Ende des Monats möglich.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Abmeldung für Kindergartenkinder ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres (1. Mai bis 31. Juli) ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.

- (4) Im Hort kann eine Abmeldung während des Jahres nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei nachgewiesenem Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Personensorgeberechtigten erfolgen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt oder
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
 - d) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - f) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - g) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtungen beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.
 - h) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Ein Kind kann vom Essen ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten die Essensgebühr trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht entrichtet haben.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Ankündigung durch das zuständige Sachgebiet im Einvernehmen mit der Leitung.
- (5) Die Entscheidung trifft in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 das zuständige Sachgebiet der Gemeindeverwaltung, in den Fällen des § 7 Abs. 3 die Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

IV. Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 5 und § 10).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten, Mindestbuchungszeit

- (1) Die Personensorgeberechtigten buchen die Buchungszeiten des Kindes grundsätzlich verbindlich für ein Kindergarten- bzw. Hortjahr.
- (2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für Kindergartenkinder 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kernzeit in Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder in der Zeit anwesend sein.

- (3) Die Mindestbuchungszeit für Schulkinder beträgt 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Aus wichtigen Gründen können Änderungen der Buchungszeiten während den laufenden Kindergarten-/Schuljahr zum nächsten Ersten des Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternabende

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeiten sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen. Das zuständige pädagogische Personal wünscht einen regelmäßigen Austausch und vereinbart auch entsprechende Gesprächstermine.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht oder abgeholt werden.
- (5) Absatz 3 gilt für Schulkinder entsprechend, sofern Sie nicht alleine nach Hause gehen dürfen.
- (6) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit den zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Kinder in der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII.
- (2) Versicherungsschutz besteht
 - a) auf direktem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c) während Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen
 - d) während der Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Eching.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde Eching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Eching für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Gebühren

Für den Besuch der in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 3 genannten Gruppen werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching in der Fassung vom 27.06.2014 außer Kraft.

Eching, 01.08.2018

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister